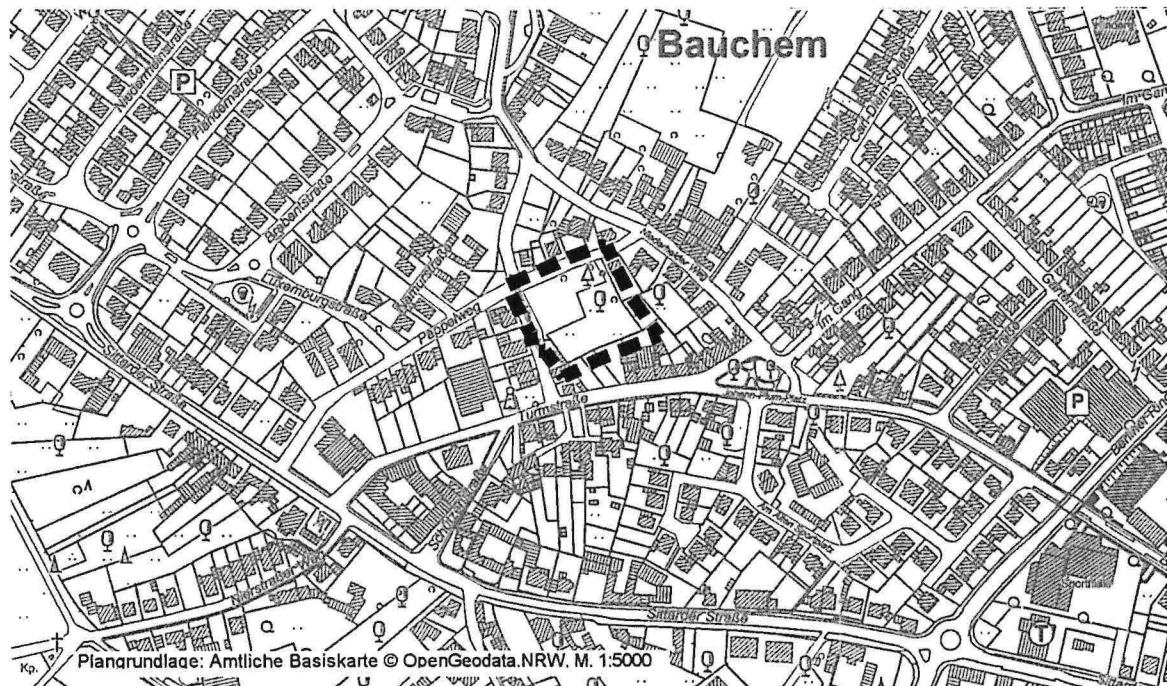


Bekanntmachung
(GZ/HN-C ..., 24.12.2022)

- I. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 120 der Stadt Geilenkirchen
- II. Geltungsbereich: Fläche in Bauchem, nördlich der „Turmstraße“, östlich der Straße „An der Alten Schule“, südlich des „Pappelwegs“, westlich des „Niederheider Wegs“
- III. Übersicht: Bebauungsplan Nr. 120 der Stadt Geilenkirchen



■ ■ ■ ■ Geltungsbereich des Plangebiets

IV. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 21.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 120 der Stadt Geilenkirchen wird gemäß den Planunterlagen nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.“

V. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 120 der Stadt Geilenkirchen wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB tritt der Bebauungsplan 120 der Stadt Geilenkirchen mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

VI. Einsicht und Auskunft zum Bebauungsplan

Jedermann kann den vorgenannten Bebauungsplan, einschließlich den zum Plan gehörigen Unterlagen, bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, Zimmer 222, 223, 225 oder 229 während der Publikumszeiten

montags bis freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich wird der Bebauungsplan in das Internet eingestellt. Der Zugriff erfolgt über die städtische Homepage oder unter dem Link: <https://www.o-sp.de/geilenkirchen/liste>.

VII. Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften


Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 S. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geilenkirchen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 1 S. 2 BauGB gilt dies entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinsichtlich des Bebauungsplanes Nr. 120 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Bebauungspläne eingetretene Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan Nr. 120 nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

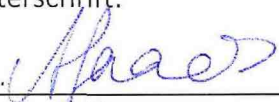

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverhalten wurde nicht durchgeführt,
- der Bebauungsplan Nr. 120 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Geilenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geilenkirchen, den 22.12.2022



Daniela Ritzerfeld
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Anschlagtafel und Hinweis auf die Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Geilenkirchen "www.geilenkirchen.de" gemäß § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen vom 18.04.2013 in der z.Z. geltenden Fassung.

Aushang:	Datum: 22.12.2022	Unterschrift: i. A. 
Hinweis im Internet:	Datum: 22.12.2022	Unterschrift: i. A. 
Abnahme/Löschung aus dem Internet:	Datum:	Unterschrift: i. A. i. A.